



# Berufsethische Reflexionen

## Diskussionen rund um die einrichtungsbezogene Impfpflicht

Foto: Cdc – unsplash.com

Mit dem Thema »Impflicht in Institutionen« startete die BDP-Präsidentenkommission »Berufsethik« am 13. Januar 2022 ihre Online-Diskussions- und Fortbildungsreihe zum Themenfeld »Berufsethik«.

Aktuellen Anlass bot das »Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19« vom 11. Dezember 2021 und die damit verbundenen Verpflichtungen für Angestellte in Gesundheitseinrichtungen und Arztpraxen sowie für deren Besucherinnen und Besucher, Patientinnen und Patienten. Das Gesetz wurde von der Ampelkoalition unmittelbar nach Amtsantritt eingereicht, und es sind – wie bei vielen schnellen Regelungen – Fragen offen geblieben, z. B. bezüglich der Sanktionierung. Vor dem Hintergrund, dass unsere Berufsgruppe in den genannten Einrichtungen tätig ist und auch Praxen in der psychotherapeutischen Versorgung unter die Regelungen fallen, wurde kurzfristig ein Termin für den Austausch festgelegt und über den BDP-Newsletter beworben.

Trotz der kurzfristigen Ankündigung stieß das Angebot auf reges Interesse. Insgesamt waren mehr als 40 Teilnehmende dabei (darunter neun in Untergliederungen bzw. im Ethikboard aktive Kolleginnen und Kollegen). Nach dem Grußwort des BDP-Vizepräsidenten Gunter Nittel, der die Wichtigkeit des Themas und der Veranstaltung betonte, fokussierte man sich im Wesentlichen auf ethische Fragestellungen im Umgang mit der Impflicht und weniger auf einen medizinischen oder infektiologischen Diskurs. Dies wurde zu Beginn der Veranstaltung angesprochen, und eine Sammlung von Links mit Informationen zur Wirkung der Impfung und zu Komplikationen wurde bereitgestellt.

Bereits im Vorfeld wurde – vor dem Hintergrund möglicher Bedenken und Ängste – die Veranstaltung als vertrauliches Format angekündigt. Eine anonymisierte Teilnahme war möglich, wovon ein kleiner Teil der Teilnehmenden Gebrauch machte. Fragen und Beiträge konnten sowohl als Wortbeitrag ohne Kamera als auch schriftlich im Chat eingebracht werden.

Da es sich beim »Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19« um ein Bundesgesetz handelt, das durch Ländergesetze ergänzt wird, bildeten die nachfolgenden Informationen von Rechtsanwalt Jan Frederichs über den rechtlichen Rahmen einen Ausgangspunkt für ethische Überlegungen und Diskurse.

#### Rechtliche Aspekte

Die Regelung des § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) setzt Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie heilberuflich tätige Psychologinnen und Psychologen, die nicht geimpft oder genesen sind und kein Kontraindikationszeugnis gegen die Impfung haben, massiv unter Druck. Der Begriff »Impfpflicht« ist zwar nicht präzise, aber eine passende Beschreibung der Rechtslage. Denn ab 15. März 2022 gilt gemäß § 20a Absatz 3 Satz 4 und 5 IfSG ein Betätigungs- und Beschäftigungsverbot in heilberuflichen Einrichtungen (Kliniken, Praxen usw.), dessen Missachtung mindestens bußgeldbewährt ist. Eine Kassenzulassung müsste man ruhen lassen – wenn nicht sogar die Kassenärztliche Vereinigung (wohl eher etwas später) die Entziehung beantragt. Ob man das Betätigungsverbot

mit dem vollständigen Online-Betrieb umgehen kann, ist einstweilen noch nicht bekannt, erscheint aber eher zweifelhaft. Wer mit Arbeitsvertrag davon betroffen ist, wird wahrscheinlich zunächst unentgeltlich freigestellt, muss aber früher oder später mit einer Kündigung rechnen. In einer freien Privatpraxis kann schon eher über einen reinen Online-Betrieb nachgedacht werden, allerdings geben Reaktionen der Kammern auch hier Anlass zu Skepsis, zumal dieser Ansatz kaum als Dauerlösung überzeugen kann.

Ein Umschwenken auf Tätigkeiten außerhalb der Heilkunde (Beratung, Coaching) ist dagegen möglich, denn Rechtfertigung und somit Voraussetzung des erheblichen Grundrechtseingriffs ist der Patientinnen- und Patientenschutz. Geht es nicht um diese Gruppe, muss man sich nicht impfen lassen (solange keine allgemeine Impflicht besteht). Zum Stand Mitte Januar ist das nach hier vertretener Auffassung in den – dann quasi zweckentfremdeten – psychotherapeutischen Praxisräumen möglich. Es stellen sich jedoch ethische Folgefragen, denn ist die Berufszugehörigkeit offen bekannt, gibt es auch außerhalb der heilberuflichen Tätigkeit eine entsprechende Erwartungshaltung zum positiven Impfstatus.

#### Berufsethik und Image

Entsprechend den angeführten rechtlichen Einordnungen bezieht sich die Impflicht auf Arztpraxen und vergleichbare Einrichtungen, sodass die heilkundliche Psychotherapie in »Institutionen« unter den Regelungsbereich fällt. Grundsätzlich wird im Hinblick auf ethische Bezugsrah-

## Digitalisierung und Datenschutz – sind Sie richtig abgesichert?



Das Berufsleben ist heute ohne den elektronischen Datenaustausch nicht mehr denkbar. Die zunehmende Zahl von Cyber-Angriffen und die strengen gesetzlichen Vorgaben stellen für viele Praxen und Unternehmen eine große Herausforderung dar. Auch bei vollständiger Umsetzung der geforderten Maßnahmen ist ergänzender Schutz durch spezielle Versicherungslösungen wichtiger denn je.

### Lassen Sie sich jetzt von den Expert\_innen des PsyCura-Kooperationspartner-Netzwerkes beraten!

**Faxantwort**  
Am schnellsten geht's per Fax  
**030 - 20 91 66 555**

#### ICH INTERESSIERE MICH FÜR:

- Cyber-Versicherung
- Datenschutz-Rechtsschutz-Versicherung

- Elektronik-Versicherung
- andere/s Versicherung/Produkt: .....

.....

#### PERSONENDATEN

Geschlecht:  weiblich  männlich  divers

PLZ, Ort .....

E-Mail-Adresse (für die schnelle Kontaktaufnahme) .....

Titel, Vorname, Nachname .....

Geburtsdatum .....

Mitgliedschaft in Berufs-/Fachverbänden .....

Straße, Haus-Nr. .....

Telefon (tagsüber – für Rückfragen) .....

Ort, Datum .....

X

Unterschrift .....

men unterschieden zwischen a) individueller Ethik und Moralvorstellungen, b) institutioneller Ethik, die sich in einem breiten Spektrum bewegt und von religiösen Vorstellungen bis hin zu Leitbildern in Industrieunternehmen reicht, c) der Berufsethik durch Verbände und Kammern, d) dem Rechtssystem als einer Form von im gesellschaftlichen Diskurs konsolidierten ethischen Regeln und e) einer allgemeinen gesellschaftlichen Ethik, die sich in Meinungsumfragen bzw. Entscheidungen des Ethikrates etc. widerspiegelt. Es kann zu Konflikten zwischen individuellen Einstellungen und institutionellen Vorgaben bzw. Erwartungen und Vorgaben aus der Berufsethik kommen, die eine Entscheidung erfordern. Dabei kann eine Unvereinbarkeit oder eine Voreingenommenheit festgestellt werden, die zu einer polaren Entscheidung zwischen den jeweiligen Bezugsrahmen führt. Beispielsweise kann eine Psychologin, die ein massives Unverständnis gegenüber Impfskeptikerinnen und -skeptikern hegt, schwerlich mit solchen längerfristig therapeutisch arbeiten. Engagierte Vertreterinnen von Frauenrechten werden eher selten in einem Täter-Opfer-Projekt oder einer katholischen Schwangerschaftsberatung konfliktfrei tätig sein können. Die einrichtungsbezogene Impflicht stellt in ethischer Hinsicht daher ein besonderes Beispiel für Konflikte zwischen ethischen Bezugsrahmen dar.

Zentrale Basis für die Nutzung psychologischer Dienstleistungen und das Anvertrauen intimer Geheimnisse bildet das Vertrauen in die Kompetenz und die Integrität der Dienstleistenden. Im Hinblick auf die geläufige Unterscheidung zwischen dem Vertrauen in Institutionen, in Personen und in Systeme ist festzustellen, dass das Vertrauen in psychologische Dienstleistungen ein Vertrauen in die Institution psychologische Praxis und in die Person, die zudem Teil der Berufsgruppe ist, erfordert. Die Bewerbung des Angebots, das Auftreten im Internet und an anderer Stelle weckt Erwartungen und verspricht die Erfüllung eines üblichen beruflichen Images. Image-Studien und berufsethische Richtlinien verweisen auf Erwartungen, z.B. dass Berufsangehörige im Interesse und zum Wohl der Klientinnen und Klienten handeln, Überlastungen und Gefährdungen abwenden und als Akademikerinnen und Akademiker rational und hoch reflektiert sind. Sie sind geradlinig in ihrer Kommunikation, täuschen Klientinnen und Klienten nicht und holen eine informierte Zustimmung zum Vorgehen ein. Da Aussagen über Gesundheitsrisiken und Gefährdungen bei Kontakten mit der Corona-Variante Omikron und damit evidenzbasierte und von den Klientinnen und Klienten unabhängige Entscheidungen über Schutzmaßnahmen derzeit noch nicht möglich sind, erscheinen eine Zustimmung zu den getroffenen Maßnahmen und das Schutzniveau bezogen auf das konkrete Setting naheliegend bzw. im Hinblick auf die Erfüllung von Erwartungen geboten.

Verbraucherinnen und Verbraucher können häufig nicht zwischen Psychologinnen/Psychologen, Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten und Psychiaterinnen/Psychiatern unterscheiden. Im Hinblick auf die Impflicht in Institutionen und ärztlichen Praxen ist plausibel, dass viele

Klientinnen und Klienten quasi davon ausgehen, dass die Impflicht auch für psychotherapeutische bzw. psychologische Praxen gilt. Umgekehrt gibt es auch seitens der Einrichtungen und Praxisinhabenden häufig das Bedürfnis nach Selbstschutz, und so kommt es – obwohl das Gesetz dies nicht vorsieht – manchmal zu Vorgaben für Klientinnen und Klienten entsprechend der 2G- Regel. In der Veranstaltung wurde dies für Rehakliniken und psychotherapeutische Praxen berichtet. Obwohl die Impflicht rechtlich gesehen psychologische Praxen außerhalb der Heilkunde nicht betrifft, kann sie ethisch dennoch eine hohe Relevanz für die Stellung der Praxis am Markt entfalten. In dem Maße, in dem Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund des Angebots und des konkreten werblichen Auftretens den Eindruck gewinnen, dass es sich um (eine Praxis für) Psychotherapie handelt, kann davon ausgegangen werden, dass die Erwartung besteht, dass die Praxisinhaberin bzw. der Praxisinhaber geimpft ist. Dies mag wirtschaftspsychologische Praxen mit entsprechendem Auftreten nicht betreffen, aber allgemein viele werbliche Auftritte von psychologischen Praxen. Es wird davon ausgegangen, dass viele Klientinnen und Klienten spätestens ab März entsprechende Erwartungen hegen und das Thema zunehmend offensiv ansprechen. Während Angestellten ein Auslaufen des Beschäftigungsverhältnisses droht, könnte es aufgrund eines negativen Impfstatus im Bereich selbstständiger Angebote zu einem Einbruch bei der Nachfrage von Klientinnen/Klienten und Kostenträgerinnen/Kostenträgern kommen und dort zu Ängsten bzw. Unverständnis und Verärgerung führen.

### **Empfehlungen**

Im Hinblick auf Dilemmata zwischen eigenen Erwartungen und denen der Klientinnen und Klienten wurde aus ethischer Perspektive empfohlen, die Kommunikation über den angebotenen Schutz entsprechend der im werblichen Auftritt geweckten Erwartungen und dem Setting transparent zu führen. Insofern wurde keine allgemeine Empfehlung zum Impfstatus der im Prozess Beteiligten gegeben, sondern die Anforderung ausgesprochen, sich immer darüber zu verständigen, wenn dies notwendig erscheint.

Im Hinblick auf die Arbeit mit Gruppen wird empfohlen, diese unter 2G-Rahmenbedingungen durchzuführen und somit Diskussionen zwischen den Teilnehmenden und mögliche Ängste bzw. Befürchtungen und Auseinandersetzungen zu vermeiden. Da rechtliche Regelungen und Sanktionsmaßnahmen noch nicht ausformuliert sind, können die möglichen Konsequenzen aktuell nicht genau beurteilt und kommuniziert werden. Fragen zum Umgang allgemein oder einzelfallbezogener Natur, z. B. zu Folgen von Beschwerden, zur Unterbrechung von Behandlungen, Kündigungsandrohung etc., können im Rahmen der BDP-Rechtsberatung oder der fachlichen und ethischen Beratung angesprochen und so weit möglich geklärt werden.

*Fredi Lang*

*Diplom-Psychologe, MPH*

*Referatsleiter Fach- und Bildungspolitik*